

beiderseits abgestimmten Auftriebs- und Verladepläne sind Bestandteil des Vertrages und dürfen nur im Einvernehmen beider Vertragspartner geändert werden;

(4) Wenn eine Vereinbarung über den Verlade- und Auftriebsplan nach Abs. 3 nicht zustande kommt, haben die Vertragspartner ihre übergeordneten Organe zu verständigen.

§ 7

Ausgleichslieferung

(1) Der Lieferer kann bis zu 10% der im Vertrag vereinbarten Liefermenge „Lebendvieh ohne Schwein“ mit Schwein bzw. „Schwein“ mit Lebendvieh ohne Schwein erfüllen; Diese 10 %ige Abweichung ist nur dann zulässig, wenn die Nichtlieferung der vertraglichen Menge durch Umstände bedingt ist, die der Lieferer nicht abwenden konnte.

(2) Für die Lieferung innerhalb der Dekaden wird eine Toleranz bis zu 10% gewährt. Diese Toleranz kann in der laufenden oder in der folgenden Dekade wieder ausgeglichen werden. Bei Über- oder Unterlieferungen in diesem Ausmaß können weder Vertragsstrafen noch Schadensersatz geltend gemacht werden.

(3) Über- bzw. unterliefert der VEAB innerhalb eines Vertragszeitraumes den Liefervertrag, so ist die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) berechtigt, im Laufe des Quartals im Einvernehmen mit dem betreffenden Vertragspartner dieses VEAB einen entsprechenden mengenmäßigen Ausgleich des Liefervertrages vorzunehmen.

§ 8

Vorfristige oder zusätzliche Lieferungen

(1) Der Lieferer kann mit Zustimmung des Bestellers entgegen den vereinbarten Lieferterminen und -mengen Schlachtvieh vorfristig oder zusätzlich liefern oder Lieferrückstände aufholen. Der Besteller ist verpflichtet, das Angebot des Lieferers binnen zwei Werktagen (telefonisch oder telegrafisch) anzunehmen oder in begründeten Fällen abzulehnen;

(2) Wenn die vorfristige Lieferung oder Aufholung der Rückstände im Einverständnis der den beiden Vertragspartnern übergeordneten Organe angeordnet wurde und davon die Vertragspartner in Kenntnis gesetzt wurden, bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Vertragspartner;

(3) Ist der Besteller mit einer vorfristigen bzw. zusätzlichen Lieferung von Schlachtvieh einverstanden, so kann er wegen der durchgeführten Lieferung keinen Anspruch auf Schadensersatz erheben.

(4) Vereinbarte Zusatzlieferungen im Quartal sind nur im Einvernehmen beider Vertragspartner auf das folgende Quartal anzurechnen. Für solche Überlieferungen sind weder Vertragsstrafen noch weitere Schadensersatzansprüche zu berechnen und geltend zu machen.

§ 9

Leistungsort

(1) Als Leistungsort für die Vertragserfüllung des Lieferers gilt der Ort, an dem das Schlachtvieh durch die Abnahmekommission abgenommen wird;

(2) Schlachtvieh ist vom Besteller auf den Viehauftriebsstellen des Lieferers abzunehmen, die vertraglich festzulegen sind bzw. zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart werden.

Transport von Schlachtvieh

§ 10

(1) Der Lieferer ist für die planmäßige Anforderung des Transportraumes zum Abtransport des Schlachtviehs verantwortlich. Der Besteller ist dafür verantwortlich, daß im Liefervertrag die Art des Abtransportes des Schlachtviehs von den Viehauftriebsstellen festgelegt wird (Abtransport mit der Bahn oder mit LKW). Der Lieferer ist verpflichtet, den Transportraum unter Beachtung der Anweisungen des Bahntierarztes voll auszunutzen.

(2) Bei Bestellung von Waggons sind vom Lieferer Vorsatz- und Trenngitter mit anzufordern; für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Rücksendung der VEAB-eigenen Vorsatz- und Trenngitter ist der Besteller verantwortlich. Er ist ebenfalls verpflichtet, die Entseuchung der Waggons sowie der Vorsatz- und Trenngitter zu veranlassen;

(3) Die im Verladeplan festgelegten Abnahmezeiten für das Schlachtvieh (Vermarktungszeiten) sind so zu vereinbaren, daß die ordnungsgemäße Abnahme und der Abtransport des Schlachtviehs mit LKW bzw. Bahn gewährleistet ist; Standgelder, die durch Verschulden des Lieferers verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.

(4) Der Lieferer hat für das Verladen von Bullen die vorgeschriebenen Hilfsmittel (Fesselzeug) bereitzustellen;

§ 11

(1) Der Lieferer hat das Schlachtvieh vor der Verladung von dem zuständigen Tierarzt auf Kosten des Bestellers untersuchen zu lassen;

(2) Der Einsatz von Viehbegleitern sowie ihre Anleitung und Kontrolle obliegt dem Besteller. Unterläßt er es, Viehbegleiter rechtzeitig zu bestellen, so hat der Lieferer dafür zu sorgen. Der Besteller hat sämtliche mit dem Einsatz von Viehbegleitern verbundenen Ausgaben zu tragen;

§ 12

Schlachtvieh aus Schutz- und Sperrgebieten

(1) Der Besteller ist verpflichtet, Schlachtvieh aus Schutz- bzw. Sperrgebieten nach Entscheidung des Kreis-tierarztes in Erfüllung des Liefervertrages abzunehmen. Der Besteller hat jedoch den Lieferer vor Absendung des Schlachtviehs hiervon zu unterrichten.

(2) Der Lieferer hat mit dem Besteller rechtzeitig die Liefertermine und -mengen sowie den Empfangschlachthof zu vereinbaren.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, Schlachtvieh aus Schutz- bzw. Sperrgebieten besonders zu kennzeichnen und die Reichsbahn durch einen Vermerk im Frachtbrief zur entsprechenden Kennzeichnung der Waggons zu veranlassen. Eine besondere Kennzeichnung ist auch an den Transportmitteln (LKW) anzubringen und in den Begleitpapieren zu vermerken.

(4) Der Besteller hat Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 so rechtzeitig zu treffen, daß die Tiere aus den Schutz- bzw. Sperrgebieten in kürzester Frist unter Einhaltung der veterinär-polizeilichen Bestimmungen geschlachtet werden können;

Verantwortlichkeit bei der Abnahme von Schlachtvieh

§ 13

(i) Erscheint der Abnahmebeauftragte des Bestellers nicht oder nicht rechtzeitig auf der Viehauftriebsstelle (vgl. § 15 Abs. 3), so ist die Einreihung des Schlacht-